

# UNSERE PRIORITÄTEN

Resolutionen des EGB

1998



EUROPÄISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

## ARBEIT

- |           |   |    |
|-----------|---|----|
| <b>1.</b> | Beschäftigungs- Politische Leitlinien für 1998<br>(Exekutivausschuß, 11.-12. Juni 1998) | 7  |
| <b>2.</b> | Europa und die weltweite Krise<br>(Exekutivausschuß, 8.-9. Oktober 1998)                | 12 |

## DIE POLITIKEN DER UNION

- |           |  |          |
|-----------|--|----------|
| <b>3.</b> | Modernisierung und Verbesserung des<br>Sozialschutzes in der Europäischen Union<br>(Exekutivausschuß, 5.-6. März 1998)                       | 19       |
| <b>4.</b> | Das öffentliche Auftragswesen in der<br>Europäischen Union<br>(Exekutivausschuß, 15.-16. Dezember 1998)<br>"Im Interesse der Öffentlichkeit" | 30       |
| <b>5.</b> | (Exekutivausschuß, 15.46. Dezember 1998)<br>Ein europaweites Asbestverbot<br>(Exekutivausschuß, B.-9. Oktober 1998)                          | 35<br>42 |
| <b>6.</b> |  |          |

## EIN GRÖßERES EUROPA

- |           |  |    |
|-----------|--|----|
| <b>7.</b> | 50. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung<br>der Menschenrechte<br>(Exekutivausschuß, 15.-16. Dezember 1998) | 47 |
|-----------|--|----|

8.	Kosovo (Exekutivausschuß, 9 Oktober 1998)	50
	Erweiterung der Europäischen Union: Sozialpartner beteiligen	
9.	Sozialstaatlichkeit sichern (Exekutivausschuß, 15.-16. Dezember 1998)	52



# BESCHÄFTIGUNGS- POLITISCHE LEITLINIEN FÜR 1998:

## Erklärung des EGB an den Europäischen

### Rat von Cardiff

(Exekutivausschuß, 11.-12. Juni 1998)

1. Nach Ansicht des EGB, der erfolgreich für die Aufnahme eines Beschäftigungskapitels in den Vertrag eingetreten ist, weisen die neuen Verfahren und Zuständigkeiten das Potential auf, die Beschäftigungslage der Frauen und Männer in Europa spürbar zu verbessern, allerdings unter der Voraussetzung, daß alle Beteiligten den erforderlichen politischen Willen aufbringen. Zwar wurden mit den einzelstaatlichen beschäftigungspolitischen Aktionsplänen Fortschritte erzielt, doch dies reicht bei weitem noch nicht aus.

2. Der EGB will sowohl zu den nationalen Aktionsplänen (NAP) in ihrer vorliegenden Fassung als auch zu ihrer Prüfung auf dem Wiener Gipfel im Dezember 1998 drei allgemeine und eine Reihe besonderer Bemerkungen anführen.

#### **ERSTENS:**

#### **DIE WIRTSCHAFTSPOLITIK MUß NEU AUSGERICHTET WERDEN.**

3. Europas Bürger werden das Verfahren des Beschäftigungskapitels letztendlich daran messen, ob es Arbeitsplätze geschaffen hat. Dies hängt zwar von den Fortschritten bei der Verstärkung der Arbeitsmarktpolitik ab, aber alle Ausbildung der Welt wird nichts nützen, wenn nicht genug Arbeitsplätze vorhanden sind. Noch viel wichtiger ist daher die Politik, die das wirtschaftliche Gesamtklima bestimmt. Und gerade hier ist der EGB zutiefst besorgt.

4. Der Ratsentwurf der Grundzüge der Wirtschaftspolitik für 1999 nimmt zwar stärker als bisher auf die Beschäftigung Bezug, doch es

fehlt ihm an Überzeugungskraft, weil ohnehin fest steht, daß die entscheidende Priorität unverändert bei Preisstabilität und Haushaltskonsolidierung liegen wird. Noch schlimmer ist, daß die Kommission und einige Regierungen anscheinend versuchen, den Konsolidierungsprozeß ungeachtet seiner Folgen für den sozialen Zusammenhalt und den Aufschwung selbst weiter zu beschleunigen. Die wirtschaftliche Erholung in Europa ist alles andere als gesichert, im Gegenteil, das Wachstum muß einen Stand, der das wirkliche Potential der europäischen Wirtschaft widerspiegelt, erst noch erreichen. Bei der gegenwärtigen Wachstumsrate werden die Arbeitslosenzahlen nur langsam sinken. Ereignisse wie die sich verschärfende Asienkrise oder ein Wiederaufblühen der Krise in Rußland könnten Europa schnell wieder aus der Bahn werfen.

#### **5. Der EGB dringt deshalb darauf:**

- daß die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien von einem grundlegenden Überdenken der Wirtschaftspolitik im allgemeinen und einer umfassenden Prüfung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik im besonderen begleitet wird, damit die größeren Chancen, die sich durch die WWU für eine aktive Haushalts- und beschäftigungsfreundliche Politik eröffnen, auch genutzt werden.
- daß die Europäische Zentralbank erkennt, daß die Inflation gegenwärtig keine Bedrohung darstellt und niedrige Zinssätze daher der Beschäftigung, der Kaufkraft und der Immobilienanlagentätigkeit förderlich sind.

#### **ZWEITENS:**

#### **DIE EINBEZIEHUNG DER SOZIALPARTNER MUß VERSTÄRKT WERDEN.**

6. In einigen Mitgliedstaaten sind die Gewerkschaften wenn überhaupt, dann nur minimal in die Ausarbeitung der nationalen Aktionspläne einbezogen worden. Dies ist inakzeptabel. Selbst in Ländern, in denen Fortschritte zu verzeichnen waren, wurde häufig unter Zeitdruck gearbeitet. Die Ausarbeitung sollte in Zukunft durch kontinuierliche Einbindung der Sozialpartner in allen Phasen des Verfahrens des Beschäftigungskapitels geschehen, d.h., nicht nur bei der Vorbereitung der NAP,

sondern auch bei ihrer Durchführung, Überwachung und Überprüfung.

7. Ein viel größeres Problem war indes die fehlende Bereitschaft einiger Arbeitgeberorganisationen, sich voll in die Arbeit einzubringen. UNICE weigerte sich sogar, zu akzeptieren, daß sich die Leitlinien in irgendeiner Weise an die Arbeitgeber als europäische Sozialpartner richten. Dies ist nicht die Position des EGB. Der EGB will auf das gesamte Verfahren des Beschäftigungskapitels Einfluß nehmen und weiß, daß dies mit Verantwortung verbunden ist.

8. Obwohl derzeit Verhandlungen über befristete Arbeitsverträge laufen und gemeinsame Aktionen zugunsten behinderter Arbeitnehmer vorbereitet werden, ist UNICE nicht bereit gewesen, Vereinbarungen über Ausbildung, Arbeitsorganisation und Arbeitszeit, wie sie insbesondere in den Leitlinien vorgeschlagen werden, auszuhandeln und zu schließen, und beweist damit einmal mehr, daß sie in der Sozialpartnerschaft nur dann effizient mitarbeitet, wenn die Alternative eindeutig gesetzgeberisches Handeln lautet.

#### **DRITTENS:**

#### **DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN MUß IN ALLE BEREICHE DER POLITIK EINBEZOGEN WERDEN.**

9. Die dritte große Sorge des EGB ist, daß die Gleichstellung von Frauen und Männern nicht nur zum Thema eines eigenen Schwerpunkts gemacht, sondern allgemein in alle Schwerpunktbereiche der beschäftigungspolitischen Leitlinien einbezogen werden sollte. Die Politik zur Verwirklichung der Beschäftigungsziele muß die Unterbeschäftigung von Frauen ausdrücklich berücksichtigen. Es müssen Ziele und Zeitpläne aufgenommen werden, die die Lohn- und Gehaltslücke zwischen Frauen und Männern schließen. Und diese Politik muß angemessen überwacht und geprüft werden.

#### **DIE NATIONALEN BESCHÄFTIGUNGSPOLITISCHEN AKTIONSPLÄNE**

10. Bei der Zwischenprüfung der NAP durch den EGB hat sich eine Reihe weiterer konkreter verbesserungswürdiger Bereiche ergeben:

- a) Die finanziellen Auswirkungen der NAP müssen adäquat bestimmt werden. Durch Umverteilung und wirksamere Aktionen bei

der steuerpolitischen Koordinierung und Harmonisierung müssen neue Mittelquellen erschlossen werden.

b) Die Ziele müssen in größerem Umfange quantifiziert werden. Für ihre Erreichung müssen Fristen gesetzt und vergleichbare Statistiken und Indikatoren entwickelt werden.

c) Der präventive Ansatz muß konsolidiert werden, ohne aber die Bedürfnisse derer zu vergessen, die bereits arbeitslos sind.

d) Die Verknüpfung beschäftigungspolitischer Aktionen auf lokaler, regionaler, grenzübergreifender, nationaler und europäischer Ebene muß verstärkt werden.

#### **DIE PRÜFUNG AUF DEM GIPFEL IN WIEN**

11. Die Analyse des EGB hat darüber hinaus gezeigt, daß sich die Prüfung der beschäftigungspolitischen Leitlinien auf dem Wiener Gipfel im Dezember 1998 folgende Ziele setzen sollte:

a) Die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Reorganisation und Verkürzung der Arbeitszeit sollten zusammen mit der Senkung der mit ihnen verbundenen Lohnnebenkosten größere Priorität erhalten.

b) Festlegung neuer europäischer Zielvorgaben: 1 Prozent des europäischen BIP sollte für die Erwachsenenbildung aufgewendet, für 5 Prozent der Arbeitnehmer Systeme der Arbeitsplatzrotation eingeführt werden.

c) Es sollten neue und angemessen finanzierte Prioritäten für die Entwicklung von Kinder- und Altenbetreuungseinrichtungen aufgestellt, und es sollte der Kinderarbeit, Rassendiskriminierung und Schwarzarbeit entgegen gewirkt werden.

d) Die soziale Wirtschaft sollte aktiver gefördert werden, da gerade sie durch Befriedigung neuer Bedürfnisse Arbeitsplätze schaffen kann.

Der EGB wird für den Europäischen Ratsgipfel in Wien rechtzeitig eine ausführliche Stellungnahme ausarbeiten.

#### **SCHLUßFOLGERUNGEN**

12. Im Hinblick auf die nächsten Verfahrensschritte des Beschäftigungskapitels fordert der EGB

- alle Regierungen dringend auf, die Gewerkschaften in die Umsetzung, Überwachung, Prüfung und Durchsetzung der nationalen Aktionspläne voll einzubeziehen.
- UNICE auf, sich auf ihre Verantwortung als europäischer Sozialpartner zu besinnen, zusammen mit EGB und CEEP über Fragen der Ausbildung, Arbeitsorganisation und Arbeitszeit zu verhandeln und dem Europäischen Rat in Wien Bericht zu erstatten.

1. Die Europäische Union muß durch schnelles und entschlossenes Handeln verhindern, daß Europa durch die weltweite Krise in die Rezession zurückgeworfen wird und damit die Arbeitslosigkeit noch weiter steigt. Die Selbstgefälligkeit, von der die Verlautbarungen der Finanzminister und Zentralbanken durchdrungen waren, muß ein Ende haben. Die Volkswirtschaftspolitik muß neu ausgerichtet, die beschäftigungs politischen Leitlinien verstärkt werden.

2. Ferner muß Europa international seine ganze Verantwortung übernehmen, damit Rußland und den Ländern in Asien, Lateinamerika und anderswo aus der Krise geholfen und die Schaffung einer neuen Weltwirtschafts- und -sozialordnung sichergestellt wird, in der angemessene Regeln für die 'freien' Märkte, multinationalen Unternehmen und Banken gelten und sich eine Krise nie wieder so ausbreiten kann.

3. Die internationale Gemeinschaft und die Bürgerinnen und Bürger Europas dürfen sich fragen: "Wer spricht für Europa?". Die Antwort auf diese Frage ist angesichts der komplizierten, ja verwirrenden Anordnung der Institutionen und Verfahren in der EU alles andere als selbstverständlich. Dies birgt die Gefahr der Lähmung in sich. Jeder haben weder der Maastrichter noch der Amsterdamer Vertrag die Frage der Wirtschaftsregierung angemessen in Angriff genommen. Der EGB dringt deshalb darauf, daß dies zur vorrangigen Aufgabe des außerordentlichen Europäischen Ratstgipfels erhoben wird, der für Ende Oktober einberufen wurde.

#### **Aktionen auf europäischer Ebene**

4. Bislang hat die bevorstehende WWU die Länder der Euro-Zone vor Währungsturbulenzen geschützt, doch Europa steht bereits, insbesondere in einigen Branchen, vor den negativen Auswirkungen auf den Handel und der Gefahr weltweiter Kreditengpässe und Vertrauenseinbrüche, die andere Volkswirtschaften stark in Mitleidenschaft gezogen haben.

5. In den Grundzügen der Wirtschaftspolitik für 1998-1999 auf denen gegenwärtig die Wirtschaftspolitik der EU beruht, heißt es noch, daß "die Auswirkungen der finanziellen und wirtschaftlichen Ereignisse in Asien auf die Wachstumsaussichten der Gemeinschaft begrenzt zu sein" scheinen, "sofern sich die Krise nicht verschlimmert oder auf andere Länder in der Region ausbreitet".

6. Die Krise hat sich verschärft und ausgebreitet - und tut dies weiter. Schon werden die Wachstumsaussichten für die EU drastisch nach unten korrigiert. Die Kritik an der Passivität der Grundzüge der Wirtschaftspolitik, die der EGB bereits bei ihrer Annahme im Juli 1998 erhoben hatte, hat sich als gerechtfertigt erwiesen. Die Grundzüge müssen daher dringend revidiert werden, so daß den Regierungen, Zentralbanken und Sozialpartnern ein gemeinsamer Aktionsplan für die Bewältigung der Krise in die Hand gegeben wird.

7. Insbesondere im Hinblick auf die europäische Geldpolitik ist eine koordinierte Senkung der Zinssätze erforderlich, um der europäischen und der Weltwirtschaft zu helfen. Die Gefahren für Europas Stabilität liegen auf der Deflations-, nicht auf der Inflationsseite, sie liegen darin, daß die Nachfrage in Europa insgesamt nicht mehr mit den Angebotskapazitäten übereinstimmt. Daß die Lohntarifabschlüsse ihrer Struktur nach in vollem Einklang mit dem Stabilitätsziel stehen, darf für die EZB keine Entschuldigung für Untätigkeit sein.

8. Ferner müssen koordinierte Haushaltsmaßnahmen ergriffen werden. Der Umfang und die Art und Weise des Beitrags der einzelnen Mitgliedstaaten zur haushaltspolitischen Gesamtanstrengung müssen aber von den besonderen nationalen Umständen bestimmt sein. Das Vorgehen muß allerdings so konzertiert werden, daß die Wirksamkeit erhöht und Inkohärenzen vermieden werden. Sollte sich die EZB als übervorsichtig erweisen, so wird die Verantwortung für die Bewältigung der Krise stärker auf denen lasten, die für die Haushaltspolitik zuständig sind.

9. In der Tat hat sich die Haushaltslage entspannt, da in einigen Ländern die Arbeitslosigkeit zurückgegangen ist. Die eigentliche Bedrohung für gesunde Staatsfinanzen geht jetzt von mangelnder Handlungsfähigkeit bei der Krisenbewältigung, von langsamerem Wachstum und höherer Arbeitslosigkeit und ihrem Teufelskreis steigender Staatsverschuldung aus.

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt sieht die Möglichkeit außerordentlicher Maßnahmen im Falle eines 'schweren Wirtschaftsrückgangs' vor.

**10.** Die Krise macht deutlich, daß reale Fortschritte bei der Verhinderung eines negativen Steuerwettbewerbs und bei der Reform der Steuerstrukturen erzielt werden müssen, damit die Last von der Arbeit weg auf andere Produktionsfaktoren verlagert wird. Die Zeit ist auch reif für europaweite Infrastrukturinvestitionssysteme, die den Erholungsprozeß abstützen und zugleich Strukturprobleme lösen können.

Aktionen auf internationaler Ebene

**11.** Die EU muß auf den Foren der Welt wie der G7, dem IWF und Weltbank mit einer Stimme sprechen und ihr ganzes Gewicht zugunsten von Reformen in die Waagschale werfen. Der EGB unterstützt die Appelle der internationalen Gewerkschaftsbewegung, daß:

- die G7-Regierungen und die Zentralbanken ihre Geld- und Haushaltspolitik dahingehend revidieren, daß sie auch den Risiken einer globalen Rezession gerecht werden;
- eine neue Finanzarchitektur geschaffen wird, die Spekulationen entgegenwirkt und Ordnung in die internationalen Kapitalmärkte bringt;
- Maßnahmen zur Wiederaufwertung der Commodities auf der Welt ergriffen werden, deren Preise seit 1997 um 30 Prozent gefallen sind;
- die Achtung der Grundrechte der Arbeitnehmer gefördert wird: Die Vorschläge für ein multilaterales Investitionsabkommen (MAI) wären völlig unannehmbar, wenn sie solche Rechte nicht enthielten und die Tätigkeiten von multinationalen Unternehmen und Banken nicht angemessen geregelt würden;
- besondere Programme für die am härtesten betroffenen Länder und Regionen aufgelegt werden, die den sozialen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung tragen.

**12.** Die EU trägt eine besondere Verantwortung für die mittel- und osteuropäischen Länder, da die meisten von ihnen wahrscheinlich künftige Mitglieder sind. Der EGB begrüßt die Erklärung des Kommissionspräsidenten, die EU stehe in "voller Solidarität" hinter ihnen. Herr Santer erklärte auch völlig zu Recht, Rußlands Grenzen seien Europas Grenzen. Die EU muß alles in ihrer Macht Stehende tun, um Rußland bei-

zustehen, und die Stärken des europäischen Sozialmodells nutzen. Vieles wird indes von den Veränderungen abhängen, die Rußland selbst einleitet.

Die beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1999

**13.** Noch vor einigen Monaten schien der Rahmen für die Revision der beschäftigungspolitischen Leitlinien in Wien in der Frage zu bestehen, wie einer sich bessernden Arbeitsmarktlage geholfen werden kann, noch besser zu werden. Jetzt bildet möglicherweise ein Arbeitsplatz, der sich wieder verschlechtert, den Rahmen. Makroökonomische Maßnahmen sind sicher wesentlich, um dies zu vermeiden - ebenso wichtig ist aber eine Stärkung des Beschäftigungskapitals selbst.

**14.** Der EGB wird zum Europäischen Rat im Dezember 1998 eine umfassende Erklärung vorlegen, unsere Kernforderung lautet jedoch, daß folgenden Bereichen größere Priorität eingeräumt wird:

- Neugestaltung und Verkürzung der Arbeitszeit
- Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Aufstellung neuer europäischer Ziele
- Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung
- angemessene Finanzierung der Beschäftigungspolitik
- Stärkung der Rolle der Sozialpartner im Gesamtprozeß

**15.** Der EGB hat einen der zentralen Vorstöße der Leitlinien, nämlich eine aktivere Arbeitsmarktpolitik, unterstützt, doch angesichts des erneut drohenden Anstiegs der Arbeitslosigkeit müssen die Leitlinien für 1999 auch das Recht der arbeitslosen und ausgeschlossenen Arbeitnehmer auf ein gerechtes Einkommen garantieren.





# “MODERNISIERUNG UND VERBESSERUNG DES SOZIALSCHUTZES IN DER EUROPÄISCHEN UNION”

(Exekutivausschuß, 5.-6. März 1998)

## **1. Förderung des europäischen Sozialmodells**

1.1. Die Sozialschutzsysteme in den Mitgliedstaaten, einst zur Verwirklichung der Ziele der Solidarität und des Versicherungsprinzips sowie als Antwort auf seinerzeit formulierte Bedürfnisse geschaffen, stehen heute vor einer Reihe von Herausforderungen, die sie annehmen müssen, wenn sie nicht in Frage gestellt werden wollen.

1.2. So sicher die Herausforderung der Arbeitslosigkeit ist, die die Sozialschutzsysteme mit voller Härte trifft, so notwendig ist es auch, sich anderen Herausforderungen zu stellen, neuen Arbeitsformen etwa, der Überalterung der Bevölkerung, der Entwicklung der Frauenarbeit, den Veränderungen in den Familienmodellen u.v.a.m.

1.3. Nach Ansicht des EGB muß unter all diesen Herausforderungen auch der WWU Bedeutung beigemessen werden, die den Reformprozeß im Sozialschutz beschleunigt und weiter beschleunigen wird.

1.3.1. Der EGB weist indes im gleichen Atemzug darauf hin, daß es nicht hinnehmen könnte, wenn die Mitgliedstaaten unter dem Vorwand, der Stabilitätspakt und die Konvergenzkriterien für die WWU erforderten eine Konsolidierung der Staatsfinanzen, versuchen würden, die Sozialausgaben, namentlich die für den Sozialschutz, zu drücken.

1.4. Ungeachtet dessen, und ohne daß diese Aufzählung erschöpfend wäre, ist der EGB durchaus auf der Höhe der Herausforderungen und der Ambitionen, die auch er teilen muß, das europäische Sozialmodell, dem er sich verbunden fühlt, und in ihm das Sozialschutzsystem, das sich die Mitgliedstaaten gegeben haben, zu konsolidieren.

1.5. Für den EGB muß diese notwendige Anpassung, ja Modernisierung des Sozialschutzes unter Einhaltung der Prinzipien geschehen, die für ihn unantastbar und damit nicht verhandelbar sind. Zu ihnen gehören

insbesondere die Solidarität und das Versicherungsprinzip. Außerdem muß zur Wahrung des sozialen Zusammenhalts der Zugang zum Recht auf Sozialschutz garantiert werden.

1.6. Die Kommission hat die Debatte mit ihrer Mitteilung "Modernisierung und Verbesserung des Sozialschutzes in der Europäischen Union" auf eher positive Weise wiederaufgenommen. Der EGB möchte die Gelegenheit dieser Debatte nutzen, um seine Kursrichtung zu bekräftigen, seine Forderungen in diesem Bereich in Erinnerung zu rufen und eine Reihe von Vorschlägen zu unterbreiten.

## **2. Verknüpfung von Sozialschutz und Beschäftigung**

2.1. Der EGB betont, daß die Lebensfähigkeit der Sozialschutzsysteme in erster Linie durch eine umfassende Politik der Schaffung und Verteilung von Arbeitsplätzen, auch auf dem Wege der Verkürzung der Arbeitszeit, gesichert werden muß.

2.2. Der EGB erinnert indes daran, daß der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit nicht allein Aufgabe der Sozialpolitik, sondern auch der Steuerepolitik, der makroökonomischen Politik usw. ist.

2.3. Dem EGB erscheint es auch angebracht, daß die soziale Sicherheit aller ArbeitnehmerInnen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen garantiert wird und die Mindestanforderungen, durch die sie von ihren Rechten ausgeschlossen werden, wegfallen. Alle Wege, die zu einer Konkretisierung dieses Grundsatzes führen, müssen erkundet werden. Eines steht jedoch fest: Die "Prekarisierung" oder, wie die Arbeitgeber es gerne nennen, die "Flexibilisierung" der Beschäftigungsformen muß ohne Risikobildungsgefahr für das soziale Gefüge von einer größeren "Sicherheit", d.h., einer größeren Sicherheit der Sozialschutzrechte, begleitet sein.

2.4. Hinsichtlich einer Senkung der Lohnnebenkosten widersetzt sich der EGB durchaus nicht einer Prüfung der Zweckmäßigkeit der Senkung des Arbeitgeberanteils an den Sozialabgaben, aber mit der zwingenden Bedingung, daß die Senkung von Arbeitsplatzschaffungsmaßnahmen in diesen Sektoren begleitet wird. Denn wenn solche Maßnahmen nicht im Rahmen einer globaleren Politik erfolgen, die auch andere Maßnahmen zur Schaffung und sogar Verteilung von Arbeitsplätzen sowie steuerliche Maßnahmen einbeziehen, helfen sie selten, neue Arbeitsplätze zu schaffen.

2.5. Gleichzeitig ist die Senkung der Lohnnebenkosten mit dem Problem einer alternativen Finanzierung der sozialen Sicherung verbunden.

2.7. Der EGB bekräftigt erneut, daß er einer umgehenden konkre-

ten Ausgestaltung durch die Mitgliedstaaten des von ihnen vergangenen Dezember gebilligten Grundsatzes der Annahme eines steuerrechtlichen Verhaltenskodex, mit dem die Steuersysteme beschäftigungsfreundlicher

gemacht und auch sozialpolitische Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten vermieden werden sollen, aufgeschlossen gegenübersteht.

## **3. Wahrung des Rechts auf Arbeitslosenversicherung und "Aktivierung" der Beschäftigungspolitik**

3.1. Für den EGB kommt überhaupt nicht in Frage, daß unter dem Deckmantel einer Aktivierung der Beschäftigungspolitik das Recht auf Arbeitslosenversicherung ausgehöhlt wird. Er ist entschieden gegen Maßnahmen zur Aktivierung von Ausgaben für die Arbeitslosenversicherung, die zu Lasten der Unterstützungsleistungen für Arbeitslose gehen.

3.2. Der EGB unterstreicht demgegenüber die positive Rolle, die das Arbeitslosengeld bei der Suche nach einem Arbeitsplatz spielt. Die Arbeitslosenversicherung kann im Vergleich zur Arbeitslosenhilfe die Arbeitnehmer zur Arbeit ermutigen und regelmäßige gegenüber unregelmäßigen Beschäftigungsverhältnissen fördern. Der EGB wünscht sich zudem, daß die Kommission eine weitere Studie durchführt, in der die Verbindungen aufgezeigt werden, die zwischen hohem Ersatzeinkommen (unter Berücksichtigung einer Kombination aus Arbeitslosenunterstützung, anderen Leistungen und hohen Marginalsteuersätzen und sogar mit wechselnder Betonung des Gewichts dieser Elemente in der Höhe des Ersatzeinkommens), Dauer der Arbeitslosigkeit und Beschäftigungsquote bestehen. Der EGB weist in diesem Zusammenhang die These zurück, daß die hohe Arbeitslosenzahl auf die angebliche Großzügigkeit der Arbeitslosenversicherung zurückzuführen sei. Die Kommission hat in ihrem Bericht zum Sozialschutz 1995 bereits die Voraussetzungen für diese Argumentation geschaffen.

3.3. Der EGB ist nach Klärung dieses Grundprinzips vollkommen damit einverstanden, daß sich eine geeignete Antwort auf das Problem der Arbeitslosen nicht allein auf die Auszahlung von Arbeitslosengeld beschränken kann.

3.4. Eine aktivere Arbeitsmarktpolitik muß allerdings Maßnahmen beinhalten, die die individuelle und kollektive Fähigkeit des/r Arbeitslosen, wieder einen Arbeitsplatz zu finden, stärken. Ein mögliches Mittel wäre,

den/die Arbeitslose/n durch Berufsberatung oder Vermittlung einer Aus- oder Weiterbildung unter Berücksichtigung seiner Situation (Jugendlicher, Langzeitarbeitsloser, berufliche Erfahrung) vorzubereiten.

3.5• Für den EGB ist dies jedoch an mehrere Bedingungen gebunden. Erstens muß das während der Aus- oder Weiterbildungszeit bezahlte Arbeitslosengeld die Verbindung mit dem vorherigen Einkommen widerspiegeln. Es muß weiter Kinderbetreuungskosten berücksichtigen, oder den Arbeitslosen in der Aus- oder Weiterbildung müssen Kleinkindbetreuungsstrukturen zur Verfügung gestellt werden. Zweitens müssen geeignete Beschäftigungs- und Aus- oder Weiterbildungskriterien festgelegt,

sprich, Bedingungen damit verknüpft werden. Der EGB will vermeiden, daß eine Aus- oder Weiterbildung die perverse Wirkung hat, daß sie eine/n Arbeitslose/n "beschäftigt", ihn/sie aber nicht zu einem Arbeitsplatz hinführt.

#### **4. Plädoyer für eine Beschäftigungspolitik, die auf ältere Arbeit**

##### **nehmerInnen Rücksicht nimmt**

4.1. Der EGB hat in den letzten Jahren festgestellt, daß ältere ArbeitnehmerInnen immer öfter immer früher den Arbeitsmarkt verlassen. Gleichzeitig und ein wenig widersprüchlich dazu senken die Mitgliedstaaten das Rentenalter der Männer und gleichen das der Frauen an das der Männer an. Manche sehen darin sogar eine mögliche Lösung für das Problem der zukünftigen Finanzierung der Rentensysteme.

4.2. Der EGB will sich auf diese Logik nicht einlassen und kann eine Personalpolitik, die darin besteht, daß ältere ArbeitnehmerInnen systematisch immer früher entlassen werden, nicht akzeptieren. Diese äußerst kurzsichtige Politik betreibt eine regelrechte menschliche und soziale "Verschwendung" und bringt die Unternehmen um den Reichtum an Wissen, Können und Erfahrungen, die diese ArbeitnehmerInnen erworben haben.

Andererseits können unter ganz bestimmten Umständen (z.B. bei besonders hoher Arbeitslosigkeit, industriellen Umstrukturierungen, schwerer Arbeit oder bei ArbeitnehmerInnen, die eine Zahl von Jahren gearbeitet haben, die weit über den normalerweise für die Inanspruchnahme des Ruhestands erforderlichen Bedingungen liegen) Systeme des vorgezogenen Altersruhestands oder "Vorruhestands" geschaffen werden.

Diese Mechanismen, die sich alles andere als widersprechen, lassen sich im Gegenteil so miteinander ergänzen, daß sie eine besonders

gute Antwort auf die Probleme geben können, vor denen ältere ArbeitnehmerInnen bisweilen stehen.

4.3. Zur Vermeidung des systematischen Ausschlusses älterer ArbeitnehmerInnen muß, ohne die eine oder andere Lösung von vornherein pauschal abzulehnen, nach Ansicht des EGB der Schwerpunkt vielmehr auf Formeln des allmählichen Übergangs in den Ruhestand gelegt werden (wie zum Beispiel Dreiviertel-, Zweidrittel-, Halbtagsarbeit), bei denen gleichzeitig die Einstellung junger Menschen vorgesehen ist, die sich auf die Erfahrungen ihrer älteren Kollegen stützen können. Diese Formeln können mit verschiedenen Altersstufen angewendet werden, um etwa schwere Arbeit bei bestimmten Berufsgruppen zu berücksichtigen.

4.4. Dies setzt ebenfalls voraus, daß die Finanzierung dieser Maßnahmen zum allmählichen Übergang in den Ruhestand, die in einigen Ländern über das Arbeitslosengeld erfolgt, auf überlegte Weise geschieht.

4.5. Für den EGB gehört schließlich zu einer Beschäftigungspolitik, die ältere ArbeitnehmerInnen einbezieht, daß über neue Formen der Arbeitsorganisation im Unternehmen nachgedacht wird, die solche Formeln eines allmählichen Übergangs in den Ruhestand ermöglichen, Streß abbauen und die Arbeitsbedingungen verbessern, und daß die Weiterbildung der ArbeitnehmerInnen während ihres gesamten Berufslebens unterstützt wird, damit sie sich an Entwicklungen anpassen und auf diese Weise frühzeitigen Entlassungen vorbeugen können.

4.6. Dies muß auch im Rahmen einer Strategie der Kürzung und Gestaltung der Arbeitszeit erfolgen.

#### **5. Nutzung des Sozialschuhes als Integrationsfaktor**

5.1. Der EGB fordert im Geiste der Empfehlung des Rates über die gemeinsamen Kriterien für ausreichende Ressourcen und Leistungen bei den Sozialschutzsystemen eine Bewertung der Regelungen in bezug auf ein garantiertes Mindesteinkommen, aus der auch klar hervorgeht, inwie weit Mindesteinkommensberechtigte dieses überhaupt erhalten.

5.2. Der EGB ist sich allerdings der Tatsache bewußt, daß diese Regelungen nicht ausreichen, um Ausgegrenzte wiederinzugliedern. Maßnahmen, die die Schaffung gemeinnütziger Dienste im öffentlichen Dienst oder in der sozialen Wirtschaft zum Ziel haben, können indes sozialen Integrationszielen gerecht werden, wenn sie es Langzeitarbeitslosen, die Schwierigkeiten haben, auf andere Weise in die Arbeitswelt zurückzukehren, ermöglichen, einen Arbeitsplatz zu finden.

5.3. Für den EGB ist dies jedoch an mehrere Bedingungen gebunden. Derartige Arbeitsplätze, die zum Teil mit der vollen Höhe des Arbeitslosengeldes oder Mindesteinkommens finanziert werden, müssen im Rahmen einer aktiven Partnerschaft aller Akteure des lokalen Arbeitsmarktes konzipiert werden. Der EGB ist entschieden dagegen, daß Leistungen dieser Art die individuelle Vergütung des/r Arbeitslosen ersetzen. Der EGB fordert im Gegenteil, daß diese Arbeitslosen den Status von wirklichen ArbeitnehmerInnen haben, da das Endziel ja gerade darin besteht, daß der/die Betroffene einen regelmäßigen Arbeitsplatz einnehmen kann.

## **6. Konsolidierung der Rentensysteme und Garantie**

### **der Rechte der Beitragszahlerinnen**

6.1. In der Frage der Rentensysteme hält der EGB fest an dem, was gemeinhin die erste Säule der Altersvorsorge genannt wird, d.h., die im Umlageverfahren finanzierte gesetzliche Altersrente. Die auf dem Grundsatz der Solidarität zwischen den Generationen beruhenden Rentensysteme haben trotz der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten eine wichtige Umverteilungswirkung und machen heute das Gros der Rentenleistungen aus.

6.2. Der EGB will sich, ohne die Auswirkungen der Überalterung der Bevölkerung auf die Finanzierung der Rentensysteme zu ignorieren, nicht in seinen Denkmöglichkeiten beschränken lassen.

6.3. Wer sich nämlich zu stark auf die demographischen Aspekte konzentriert, läuft Gefahr, die wirtschaftlichen Aspekte aus den Augen zu verlieren, insbesondere den Aspekt der Beschäftigungslage und des Wachstums, dessen Folgen für die Rentensysteme mindestens ebenso wichtig sind wie die demographischen Fragen. Sie zu ignorieren, hieße, die Debatte und die Suche nach Lösungen zu verfälschen.

6.4. Andererseits muß sich, im Gegensatz zu dem, was oft behauptet wird, das Umlageverfahren, um durchführbar zu sein, nicht mit den aktuellen Beiträgen begnügen, um die aktuellen Renten zu sichern. In die Verteilung müssen die Ausgaben, aber auch die kommenden Einnahmen einbezogen werden. Die Finanzierung muß also unabhängig davon, ob die Rentensysteme aus Steuern oder Beiträgen finanziert werden, aus einer langfristigen Perspektive gesehen werden, d.h., auf zukunftsorientierten Studien basieren, die zugleich die kommenden Ausgaben (sprich, die zu zahlenden Renten) und die erwarteten Einnahmen (sprich, die

einzunehmenden Beiträge) erfassen. Die demographischen Entwicklungen müssen deshalb mit in die Studien und Berechnungen für die Rentensysteme eingehen.

6.5. Der EGB tritt dafür ein, daß Reformen in diesem Sinne unternommen werden, die die "Lebensfähigkeit" der auf dem Generationenvertrag beruhenden Rentensysteme nicht in Frage stellen, sondern stärken und sogar "sichern".

6.6. Bezüglich der zusätzlichen Altersversorgungssysteme tritt der EGB da, wo sie vorhanden sind, dafür ein, daß Maßnahmen ergriffen werden, die die Rechte der ArbeitnehmerInnen garantieren, die Beiträge gezahlt haben.

6.7. Von der Kommission wurde kürzlich ein Richtlinienvorschlag "zur Wahrung der Rechte von innerhalb der Union zu- und abwandernden Arbeitnehmern auf zusätzliche Altersversorgung" vorgelegt. Der EGB wünscht sich, daß die Richtlinie vom Rat unter Änderung der Artikel angenommen wird, die sich auf entsandte ArbeitnehmerInnen beziehen, da sie keinerlei Lösung für ihre Probleme bringen.

6.8. Der EGB wünscht sich weiter, daß entweder auf dem Gesetzgebungsweg oder auf dem Weg einer Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern Maßnahmen ergriffen werden, durch die die mit einem gewissen Zeitraum der Betriebs- oder Berufsgruppenzugehörigkeit verbundenen Bedingungen für den Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung überprüft werden.

6.9. Der EGB fordert desgleichen, daß in allen Mitgliedstaaten Mindestvorsichtsregeln angewendet werden, durch die der Fortbestand der durch die Beiträge erworbenen Rechte garantiert wird und die Verhandlungen und Kontrollbefugnisse der Gewerkschaften im Bereich der zusätzlichen Altersversorgung anerkannt und ausgebaut werden.

6.10. Der EGB erinnert schließlich an die Notwendigkeit, daß der steuerrechtliche Verhaltenskodex in diesem wie in anderen Bereichen des Sozialschutzes von den Mitgliedstaaten rasch konkret ausgestaltet wird, damit Doppelbesteuerungserscheinungen vermieden werden und eine in allen Mitgliedstaaten gleiche steuerliche Behandlung der geleisteten Beiträge wie der erhaltenen Leistungen gewährleistet wird.

## **7. Eine bessere Antwort auf den Betreuungsbedarf**

### **alter Menschen**

7.1. Der EGB fordert, daß die Kostenübernahme für die Gesundheitspflege alter Menschen garantiert wird und insbesondere der häuslichen Pflege, die die menschlichere, erwünschtere und wirtschaftlichere Lösung zu sein scheint, Vorrang eingeräumt wird. Die Finanzierung der Kostenübernahme kann auf zwei Arten erfolgen:

- entweder, wie in den skandinavischen Ländern, aus dem Steuer aufkommen; dort wird die Gesundheitspflege und häusliche Hilfe von den lokalen Behörden organisiert, die Priorität liegt auf dem Ausbau der vorhandenen Dienste;
- oder, wie dies in einigen Mitgliedstaaten geschehen ist oder von den Gewerkschaften gefordert wird, durch Schaffung einer Pflegeversicherung, wobei diese besondere Pflichtversicherung als neuer Zweig des Sozialschutzes betrachtet werden muß. Die Schaffung einer Pflichtversicherung muß jedoch Hand in Hand mit der Organisation von Pflegediensten für pflegeabhängige Menschen auf nationaler und lokaler Ebene durch den Staat gehen. Durch diese Pflegedienste werden Arbeitsplätze geschaffen, die außerdem die Frauenarbeit fördern. Besondere Aufmerksamkeit muß zudem der Aufwertung dieser neuen Arbeitsplätze geschenkt werden.

7.2. Der EGB fordert aus diesem Grund eine Rahmenrichtlinie, in der, wie er dies bereits für Kleinkindbetreuungsstrukturen verlangt hat, Qualitäts- und Quantitätsnormen für diese Dienste festgelegt werden.

## **8. Entwicklung eines solidarischen und leistungsfähigen**

### **Gesundheitssystem**

8.i. Der EGB stellt zunächst fest, daß die Frage der Eindämmung der Gesundheitsausgaben oft zusammen mit der Überalterung der Bevölkerung angesprochen wird.

8.1.1. Es stimmt zwar, daß die Aufwendungen für die Gesundheitsversorgung in den letzten Lebensjahren, erst recht aber für ältere Menschen besonders hoch sind und es schwieriger ist, sie genau zu quantifizieren, als bei den Kosten der Renten, doch es kommt für den EGB nicht in Frage, daß das Problem auf eine gesellschaftliche Gruppe verengt wird und sie damit zur Verantwortlichen der Situation gemacht wird.

8.2. Nach dieser Klarstellung spricht sich der EGB, obwohl er die Notwendigkeit anerkennt, die Entwicklung der Gesundheitsversorgungskosten in den Griff zu bekommen, dagegen aus, daß als Problemlösung, wie sie manche befürworten, ja bereits umzusetzen versuchen, die Sozialversicherung in den Wettbewerb mit den Versicherungen geschickt wird. Dies würde zu einer Selektion der Risiken und damit zu Ausgrenzungerscheinungen führen.

8.3. In einigen Mitgliedstaaten ermöglicht die Organisation des Gesundheitssystems jedoch, daß im Rahmen der Sozialversicherung unterschiedlich geartete Anbieter (öffentlich-rechtliche Träger, Privateinrichtungen, ja Versicherungsunternehmen) in der Erbringung von Pflege- und Versorgungsdienstleistungen tätig werden. Bisher liegen allerdings in den Mitgliedstaaten, die dies versuchen oder solche Gesundheitsnetze aufbauen oder private Anbieter von Pflege- und Versorgungsleistungen zulassen, die zur öffentlichen Gesundheitsversorgung in Konkurrenz stehen, von Land zu Land sehr ungleiche Ergebnisse in bezug auf die Qualität der Leistungen und die wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor. Einige Beobachter weisen indes darauf hin, daß diese Vielfalt eine Vielfalt der Auswahlmöglichkeiten für Pflege und Pflegenetzverwaltungsformen ist, zu denen der Versicherte Zugang hat.

8.4. Wenn die Eindämmung der Gesundheitsausgaben notwendig ist, da das System sonst zerbrechen und Ausgrenzung und Ungleichheiten die Folge wären, so setzt dies für den EGB voraus, daß die Beteiligten ihre Verantwortung übernehmen und die Kostendämpfung nicht zu Lasten der Qualität des Gesundheitssystems geht. Aus diesem Grund ist es für den EGB wichtig, daß die Organisation des Gesundheits- und Pflege systems im Rahmen der Sozialversicherung erfolgt.

8.5. Ebenso, wie für ihn das Recht auf Gesundheit ein Grundrecht ist, das für alle ohne Diskriminierung aufgrund des Alters und der Kultur zugänglich sein muß, widersetzt sich der EGB entschlossen der Tendenz, unter dem Vorwand der Senkung der Staatsausgaben die Bedeutung der zusätzlichen Versicherung in der Gesundheitsversorgung zu vergrößern.

8.6. Der EGB bittet die Kommission in Anbetracht der EU-Kompetenz in diesem Bereich, mehr für die Prävention zu tun und Informationsaktionen über Krankheiten und Arzneimittel zu unterstützen. Zugleich bittet er die Kommission (im Rahmen der Strukturfonds) und die EIB im Rahmen einer mit einer hochwertigen Gesundheitsversorgung verbundenen Beschäftigungspolitik, bei Darlehen und kofinanzierten Projekten den Schwerpunkt auf die Infrastrukturen in diesem Bereich zu legen.

## **9. Anpassung der Sozialschutzsysteme an Veränderungen der Familienmodelle**

9.1. Der EGB ist der Auffassung, daß die Sozialschutzsysteme in Anbetracht der Forderungen der Frauen nach dem Recht auf Selbstbestimmung und finanzielle Unabhängigkeit unter Berücksichtigung der Veränderungen in den Familienmodellen angepaßt werden müssen. Die Emanzipation und zunehmende Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben erfordert einen neuen Geschlechtervertrag, kraft dessen sich Männer und Frauen die beruflichen und familiären Verpflichtungen gleichberechtigt teilen. In den meisten Ländern spiegeln die Sozialschutzsysteme aber immer noch das Modell des Mannes als Ernährers der Familie wider, bei dem der Zugang der Frauen zum Sozialschutz von den Rechten abhängt, die sich aus ihrem ehelichen oder eheähnlichem Status ableiten.

9.2. Der EGB plädiert daher für die Individualisierung der Rechte und dafür, daß jeder Erwachsene seine eigenen Rechte ausübt, deren Höhe ausreichen sollte, ein selbständiges Leben zu führen, ohne von einem ehelichen oder eheähnlichen Status abzuhängen. Für den EGB setzt die Individualisierung der Rechte im Sozialschutzbereich allerdings ein soziales Modell voraus, das auf einer Verbindung folgender Elemente beruht:

- universelle Rechte
- Versicherungsrechte (auf der Grundlage der beruflichen Tätigkeit und der Beitragszahlung)
- adäquate Bereitstellung von Pflegeleistungen für pflegeabhängige Personen und von Kleinkindbetreuungsstrukturen
- Recht auf Urlaubszeiten für die Betreuung pflegeabhängiger Personen und von Kindern
- gleiche Beteiligung der Männer an den familiären Verpflichtungen.

Außerdem muß der gegenüber den Männern gleichberechtigte Zugang der Frauen zum Arbeitsmarkt durch Maßnahmen wie Aus- und Weiterbildung, positive Aktionen und gleiche Entlohnung sichergestellt und eine angemessene Übergangszeit für die Überführung abgeleiteter Rechte in individuelle Rechte vorgesehen werden.

9.3. Um in dieser Richtung Fortschritte zu erzielen, bittet der EGB die Kommission, eine deutliche Mitteilung über die Individualisierung von Rechten im Bereich der sozialen Sicherheit auszuarbeiten, durch die die Individualisierung vom Rand ins Zentrum eines solchen Modells gerückt wird.

9.4. Der EGB bittet die Kommission desweiteren, eine Richtlinie über die Wahrung von Sozialversicherungsrechten in Elternurlaubszeiten (und auch in Mutterschaftsurlaubszeiten, wenn diese länger sind als der in der Mutterschaftsrichtlinie genannte Mindestzeitraum) auszuarbeiten.

9.5. Der EGB fordert die Überarbeitung der Richtlinie über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit, damit die Sozialabgaben der Arbeitgeber für Männer und Frauen die gleiche Höhe aufweisen.

## **10. Festlegung von Leitlinien und Bewertung der europäischen Sozialschutzsysteme**

10.1. Der EGB stellt abschließend fest, daß die Mitgliedstaaten vor gemeinsamen Herausforderungen stehen, daß das Aufbauprogramm der Union von den Herausforderungen des Sozialschutzes nicht unberührt bleiben kann und daß der Sozialschutz wie die Beschäftigung Träger gemeinsamer Interessen ist. Es muß also eine neue Etappe begonnen, ein neues Konzept in die Praxis umgesetzt werden.

10.2. Der EGB ist deswegen der Ansicht, daß die europäische Ebene besonders geeignet ist, im Bereich des Sozialschutzes Vergleiche zu ziehen und über seine Zukunft nachzudenken.

10.3. Bei Prüfung der aktuellen Praktiken lassen sich die besten Lösungen in laufenden Reformen im Lichte des Solidaritäts- und des Versicherungsprinzips herausarbeiten und darf gehofft werden, daß die Mitgliedstaaten auf deren Linie einschwenken.

10.4. Der EGB fordert aber, daß noch weiter gegangen wird, indem man sich insbesondere auf die Empfehlung des Rates von 1992 über die Konvergenz der Ziele und Politiken im Bereich des sozialen Schutzes stützt.

10.5. Die in dieser Empfehlung gesetzten Ziele können sogar noch durch neue Herausforderungen bereichert werden, vor denen die Arbeitnehmerinnen der Europäischen Union heute stehen.

10.6. Ein erster Schritt, der in diese Richtung getan werden sollte, wäre eine Auswahl einiger dieser Herausforderungen durch Anwendung der Methode nach dem Muster der europäischen Beschäftigungspolitik, daß nämlich Leitlinien festgelegt werden und anschließend die praktische Umsetzung der Kursvorgaben bewertet wird.

10.7. Voraussetzung hierfür wäre zudem die Einbindung der Sozialpartner in die Definition, Kontrolle und Bewertung der praktischen Umsetzung dieser Ziele.

Die Kommission hat 1998 im Anschluß an ihr Grünbuch aus dem Jahre 1996 eine Mitteilung vorgelegt, in der eine Überarbeitung der gelten den Richtlinien mit dem Ziel angekündigt wird,

- einen einfacheren und flexibleren Rechtsrahmen,
- eine verbesserte Umsetzung der Beschaffungsvorschriften und
- einen vereinfachten Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu erreichen.

Der EGB begrüßt die angekündigte Revision der bestehenden EU Richtlinien als Chance zur Behebung gegenwärtiger Verfahrensmängel durch die Einführung transparenter und nichtdiskriminierender sozialer Qualitätskriterien in die Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe in der EU.

Der EGB ist überzeugt, daß dies eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung der von der Kommission gesetzten Gesamtziele wäre. Die Kommission betont angesichts eines Anteils von 11% am BIP der EU zu Recht den Stellenwert des öffentlichen Auftragswesens. Es sollte selbst verständlich sein, daß bei der Anwendung der beiden allgemeinen Auswahlkriterien "niedrigster Preis" und "wirtschaftlich günstigstes Angebot" die Auswirkungen auf Fragen der sozialen Qualität ebenso berücksichtigt werden müssen, wenn die Auswahlprinzipien angemessen angewendet werden sollen. Die Erfahrung zeigt, daß dies für die öffentlichen Stellen eine deutlich erkennbare Realität sein muß, die nicht durch einen theoretischen oder ideologischen Ansatz aus der Tagesordnung "weg geredet" werden kann.

Überdies besteht eine klare Verbindung zwischen der Berücksichtigung sozialer Qualitätskriterien und der Erfüllung der jeweiligen Vertragsziele einerseits und der sozialen Dimension andererseits.

In der Mitteilung werden diese Fragen, obwohl sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ausschlaggebend sind, nur am Rande angesprochen. Die geplante Ausarbeitung eines Auslegungstexts wäre nicht ausreichend.

Der EGB ruft die Kommission auf, wie bereits in seiner Antwort auf das Grünbuch hervorgehoben wurde, Vorschläge in den Rahmen für das öffentliche Beschaffungswesen der EU aufzunehmen, die folgendes garantieren:

- a) die Einhaltung einer Klausel für "angemessene Arbeitsbedingungen",
- b) die Möglichkeit der Einhaltung der sozialpolitischen Ziele der EU,
- c) die Verwirklichung des Vertragsziels bei den "Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse" und
- d) die Möglichkeit der Einhaltung der umweltpolitischen Ziele der EU.

#### **a) Garantie der Einhaltung einer Klausel für "angemessene Arbeitsbedingungen" im öffentlichen Beschaffungswesen**

Mit dem Vorschlag einer solchen Klausel wird nicht das Ziel verfolgt, neue sozialpolitische Rechtsvorschriften einzuführen, sondern die Pflicht zur Einhaltung des bestehenden geltenden Arbeitsrechts in der EU und den Mitgliedstaaten (einschließlich gleichwertiger tarifvertraglicher Bestimmungen nach Maßgabe einzelstaatlicher Gepflogenheiten), beispielsweise der EU-Vorschriften über Entsendung von Arbeitnehmern, Arbeitsumgebung und Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Übergang von Unternehmen, wirksam im öffentlichen Beschaffungswesen zu verankern.

Gleichzeitig muß die Behörde, die den Vertrag vergibt, verpflichtet werden, der IAO-Erklärung über „Grundsätzliche Prinzipien und Rechte am Arbeitsplatz“ (Übereinkommen 87 und 98 über das Recht, Kollektivverhandlungen zu planen und durchzuführen; Übereinkommen 29 und 105 über die Verwerfung von Zwangsarbeit; Übereinkommen 111 und 100 über gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit und Bekämpfung von Diskriminierung; Übereinkommen 138 über Kinderarbeit).

Ein entscheidendes Element eines effizienten Vergabeverfahrens sollte die Möglichkeit sein, Anbieter von der Vergabe auszuschließen, die nicht ausdrücklich ihre Absicht bestätigen, "angemessene Arbeitsbedingungen" einzuhalten. Dasselbe gilt für Anbieter, die bei einer früheren Gelegenheit gegen "angemessene Arbeitsbedingungen" verstoßen haben. (Ein solches Vorgehen stünde in Einklang mit den Konsequenzen, die Unternehmen schon jetzt drohen, wenn sie ihrer Sozialversicherungsbeitragspflicht nicht nachkommen.)

Wesentlich sind auch eine effiziente Überwachung und Überprüfung der Einhaltung sowie gegebenenfalls Sanktionen.

In Anbetracht des europäischen Charakters des öffentlichen Beschaffungswesens sollte im Rahmen des Internetsystems für das öffentliche Auftragswesen der EU eine Liste von Unternehmen mit erwiesenen "schlechten Methoden" erstellt werden.

Angesichts des sich immer weiter ausbreitenden "in-chain-subcontracting", der Untervergabe innerhalb derselben Lieferkette, sollte unterstrichen werden, daß das Prinzip der "liability-in-chain" gilt, d.h., die Endverantwortung beim Hauptauftragnehmer liegt.

Vor dem Hintergrund von Globalisierung und grenzüberschreitender Produktions- und Dienstleistungsorganisation entweder als "in-chain-subcontracting" oder durch multinationale Unternehmen muß auch das Drittstaatsprinzip in den Vergabeverfahren berücksichtigt werden.

Der EGB schlägt deshalb vor, daß der (Haupt)Auftragnehmer, wenn aus Drittstaaten zur Ausführung des Vertrags beigetragen wird, verpflichtet sein sollte, auch ihre Absicht zu bestätigen, zumindest grundlegende Arbeitsbedingungen einzuhalten, wie sie in wesentlichen IAO-Erklärungen über „Grundsätzliche Prinzipien und Rechte am Arbeitsplatz“ und Übereinkommen 94 über Sozialklauseln für das öffentliche Auftragswesen) niedergelegt sind.

Es versteht sich natürlich von selbst, daß die öffentlichen Auftragsvergabeverfahren der EU den Mitgliedstaaten auch ermöglichen müssen, ihre allgemeinen Verpflichtungen gegenüber ratifizierten IAO-Übereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Instrumenten zu erfüllen.

## **b) Garantie der Einhaltung der sozialpolitischen**

### **Ziele der EU**

Der EGB ruft die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß das öffentliche Auftragswesen der EU den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Stellen ermöglicht, die Verwirklichung der sozialpolitischen Ziele des EU Vertrags auf transparente und nichtdiskriminierende Weise voll und aktiv zu betreiben. Als wichtigste seien hier nur die gemeinsame europäische

Beschäftigungsstrategie (Leitlinien, Ziele), die Förderung der Chancen gleichheit von Mann und Frau, die Nichtdiskriminierung und die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung genannt.

Ein realistisches Konzept wird entscheidend sein für die Schaffung transparenter und nichtdiskriminierender Vergabeverfahren, die die Möglichkeiten der nationalen, regionalen und lokalen öffentlichen Stellen, (mit Steuermitteln) in Menschen zu "investieren" und die Entstehung von Arbeitsplätzen zu fördern, nicht beschneiden. Dies ist besonders wichtig, solange eine EU-"Wirtschaftsregierung" noch nicht wirkungsvoll arbeitet.

Ohne ein realistisches Konzept besteht die Gefahr, daß weder die von der Kommission verfolgten Ziele im öffentlichen Beschaffungswesen noch die sozialpolitischen Ziele des Vertrags erreicht werden und in der Zwischenzeit die Unterstützung für das Projekt Europa in Frage gestellt werden könnte.

## **C) Garantie der Verwirklichung des Vertragsziels bei den**

### **"Dienstern von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse"**

Der EGB bekräftigt seine Position, daß Entscheidungen öffentlicher Stellen, den öffentlichen Dienst, einschließlich "zweckverbandseigener Unternehmen", direkt zu bedienen, anstatt Aufträge an Dritte zu vergeben und sie aus dem Anwendungsbereich des öffentlichen Beschaffungswesens der EU auszuschließen.

Das öffentliche Auftragswesen der EU als politisches Argument für die Auflage einer Privatisierungskampagne zu benutzen, wäre aus ideologischen Gründen ein Signal in die falsche Richtung.

Mit den öffentlichen Beschaffungsvorschriften ist außerdem, wie die Erfahrungen in liberalisierten Wirtschaftssektoren deutlich zeigen, die unübersehbare Gefahr verbunden, daß staatliche Monopole durch de facto Marktmonopole ersetzt werden. Dies bringt den Steuerzahlern, Verbrauchern oder betroffenen Arbeitnehmern keine Vorteile. Überdies wäre es kontraproduktiv zum Ziel der EU, die Entwicklung der KMU zu unterstützen.

Der EGB äußert unter Bezugnahme auf seine "Charta für den öffentlichen Dienst" die feste Überzeugung, daß das öffentliche Beschaffungswesen



der EU die im Vertrag niedergelegten Rechte der einzelstaatlichen Behörden, wie sie öffentliche Dienste organisieren und betreiben, nicht gefährden darf.

#### **d) Garantie der Einhaltung der Umweltschutznormen und umwelt**

##### **politischen Ziele der EU**

Um die Einhaltung der EU-Umweltschutznormen zu garantieren, sollten die potentiellen Auftragnehmer verpflichtet sein, bestehende geltende Umweltschutzvorschriften in der EU und den Mitgliedstaaten einzuhalten.

Für das einzurichtende Verfahren gilt der obenerwähnte Vorschlag des EGB zu den angemessenen Arbeitsbedingungen.

Ferner sollte sichergestellt werden, daß das öffentliche Auftragswesen der EU den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Stellen ermöglicht, die Verwirklichung der umweltpolitischen Ziele des EU-Vertrags auf transparente und nichtdiskriminierende Weise voll und aktiv zu betreiben.

Nicht akzeptabel ist deshalb, daß das öffentliche Auftragswesen die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten beschneidet, das Ziel des "nachhaltigen Wachstums" zu verfolgen.

##### **Schlußbemerkungen**

Es versteht sich von selbst, daß auch die Kommission und die anderen Institutionen der Europäischen Union die genannten sozialpolitischen Kriterien erfüllen müssen. Zu Recht wird sogar erwartet, daß die Union in diesen Fragen eine Führungsrolle übernimmt.

Der EGB mißt der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Mitteilung eine große Bedeutung für die Unterstützung bei der Aufnahme so wichtiger Aspekte in das EU-Recht bei.

Der EGB ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dem bei der Überprüfung der geltenden Richtlinien Folge zu leisten.

Der EGB erwartet als direkt Betroffener, zur Vorlage der geplanten Vorschläge konsultiert zu werden.



##### **engagiert sich**

- für eine Europäische Union, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Umweltschutz mit der Förderung der Gleichheit und der Solidarität vereint,
  - damit die Europäische Sozialunion dieselbe Priorität erhält wie die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion,
  - damit eine europäische Gesellschaft, und nicht nur ein europäischer Markt geschaffen wird,
- für eine Europäische Union, in der die Bedeutung des öffentlichen Dienstes für die Verwirklichung dieser Ziele und für die Sicherung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlstands voll anerkannt wird,

##### **begrüßt**

- den neuen Artikel 16 des Amsterdamer Vertrags, in dem der Stellenwert der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der EU und ihre Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts anerkannt wird, und daß die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet werden müssen, daß sie ihren Aufgaben nachkommen können,
- die Erklärung zur Schlußakte des Amsterdamer Vertrags, nach der Artikel 16 unter uneingeschränkter Beachtung der Rechtsprechung des Gerichtshofs, u.a. in bezug auf die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Qualität und der Dauerhaftigkeit solcher Dienste, umgesetzt wird,

**besteht darauf,**

- daß alle europäischen Bürger auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Erschwinglichkeit, der Sicherheit und der Kontinuität Zugang zu hochwertigen öffentlichen Diensten oder Diensten von allgemeinem Interesse haben,
- daß sozialen und umweltbezogenen Anliegen voll Rechnung getragen wird,
- daß die demokratische Kontrolle und die Transparenz der Erbringung der Dienste gewährleistet ist, damit die Rechte der europäischen Bürger auf vollständige Information, Mitwirkung und Entschädigung Wirkung entfalten,
- daß die Arbeitnehmer und ihre Vertreter aktiv daran mitwirken, daß die Modernisierung des öffentlichen Sektors sichergestellt wird,

**appelliert an**

- die europäischen Institutionen, eine Europäische Charta für den öffentlichen Dienst zu unterstützen, in der
  - die Rechte der Bürger garantiert werden,
  - die Schaffung von Arbeitsplätzen für alle gefördert wird,
  - die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt wird,
  - eine soziale Marktwirtschaft gestaltet wird,
  - der Zusammenhalt gefördert wird,
  - die Modernisierung durch den sozialen Dialog befördert wird,
- die beitrittswilligen Länder in die soziale Dimension einbezogen werden,
  - europäische öffentliche Dienste aufgebaut werden,

**fordert dringend**

- die staatlichen Stellen, die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft auf allen Ebenen, insbesondere aber die Kandidaten für die Wahlen zum Europäischen Parlament, die Regierungen der beitrittswilligen Länder und die nächsten EU-Präsidentschaften auf, diese Grundsätze zu unterstützen und nach ihnen zu handeln.

**1 GARANTIE DER BÜRGERRECHTE**

Alle europäischen Bürger und Regionen sollten in der Lage sein, zur Vergrößerung des Reichtums im Binnenmarkt beizutragen und in seinen Genuß zu kommen. Die öffentlichen Dienste müssen das Fundament eines Europas der Bürger bilden, eine humane und gerechte Gesellschaft fördern, den Schutz vor jeder Form von Diskriminierung gewährleisten und die Grundrechte schützen. Hierzu gehören die Menschenrechte und Rechte der Gewerkschaften, das Recht auf Chancengleichheit von Frauen und Männern, das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung, Gesundheitsversorgung und sozialen Schutz, ein Mindesteinkommen, das Recht auf eine Wohnung und eine Mindestenergie- und -wasserversorgung sowie der Zugang zu Information und Kommunikation einschließlich öffentlicher Rundfunk- und Fernsehausstrahlungen und zu kulturellen und sportlichen Einrichtungen. Menschliche Bedürfnisse müssen vor Zahlungsfähigkeit stehen.

**2 FÖRDERUNG DER SCHAFFUNG VON ARBEITSPLÄTZEN FÜR ALLE**

Dem öffentlichen Dienst kommt eine entscheidende Bedeutung für die Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Versorgung mit kollektiven Gütern und Dienstleistungen zu. Gut ausgestattete und effiziente staatliche Arbeitsverwaltungsstellen tragen zu einem integrierten und gut funktionierenden Arbeitsmarkt bei. Kinder- und Altenbetreuungsdienste helfen die Chancengleichheit von Frauen und Männern fördern. Öffentliche Allgemein- und Berufsbildungseinrichtungen ermöglichen es den Menschen, ein erfüllteres Leben zu führen, und führen die Qualifikationen an die Wirtschaft heran, die sie benötigt.

Das Inkrafttreten des Beschäftigungstitels und der sich daraus ergebende Luxemburger Prozeß setzen starke öffentliche Dienste voraus. Eine enge Auslegung der Konvergenzkriterien und ein zu starkes Vertrauen auf die Geldpolitik wird den Arbeitsverwaltungen und öffentlichen Diensten schaden und den Aufbau einer starken Wirtschaft nicht erleichtern, sondern erschweren.

### 3 STÄRKUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Eine wettbewerbsfähige und wachstumsintensive Wirtschaft erfordert effiziente und wirksame öffentliche Dienste. Außerdem müssen die finanziellen Mittel bereitgestellt werden, um dies zu erreichen. Europa muß handeln, um negativen Steuerwettbewerb abzuwenden und gerechte Besteuerungssysteme zu verteidigen und zu fördern, damit die Wirtschaft und die Bürger Zugang zu den geforderten öffentlichen Diensten haben.

Märkte brauchen Regulierung und öffentliche Dienste, wenn sie optimal funktionieren sollen. Öffentliche Investitionen und ein kraftvoller öffentlicher Sektor spielen eine Schlüsselrolle, etwa für die Grundlagenforschung und die Bereitstellung von Infrastrukturen.

Die Aufwendungen für öffentliche Dienste müssen als Gewinn, nicht nur als Kosten gesehen werden. Durch Investitionen in einem Bereich des öffentlichen Dienstes können Investitionen in anderen Bereichen eingespart werden. So helfen Investitionen in eine aktive Arbeitsmarktpolitik Kosten bei den Leistungen der Arbeitslosenversicherung einzusparen und eine angemessene Wohnung und annehmbare Lebensbedingungen Verbrechern oder arbeitsbedingte Krankheiten bekämpfen.

Mit herkömmlichen BIP-Indikatoren läßt sich der Beitrag der öffentlichen Dienste zu einer blühenden Wirtschaft nicht beurteilen. Es müssen wirtschaftliche und soziale Bezugspunkte entwickelt werden, mit denen ihre wahre Bedeutung bewertet werden kann.

### 4 GESTALTUNG EINER SOZIALEN MARKTWIRTSCHAFT

Sozialer Fortschritt beruht auf wirtschaftlichem Fortschritt, doch auch wirtschaftlicher Fortschritt ist ohne sozialen Fortschritt nicht von Dauer. Die Prinzipien des Marktes müssen durch gesellschaftliche Prinzipien ergänzt und vervollständigt werden. Demokratische Kontrolle und Rechenschaftspflicht, ein verantwortungsbewußter Einsatz der knappen natürlichen Ressourcen, die Verhütung des Mißbrauchs von Marktmacht, langfristige Leistung von Diensten und Sicherheit der Erbringung vieler Dienstleistungen müssen durch öffentliches Tätigwerden geschützt werden. Dabei kommt einem europäischen Regelungsrahmen eine wichtige Rolle für die Sicherung der Kohärenz zu.

Nachdem eine Reihe grundlegender Dienste wie Telekommunikation, Strom, Gas und Verkehr dem Wettbewerb im Binnenmarkt geöffnet wurden, muß die EU nun sicherstellen, daß nicht nur transnationale Unter-

nehmen und große Industrieverbraucher, sondern auch der einzelne Benutzer und die lokalen Gebietskörperschaften in ihren Genuß kommen. Alle Betreiber müssen unabhängig davon, ob sie in privater oder öffentlicher Hand sind, die Verpflichtungen eines öffentlichen Dienstes erfüllen.

Die EU-Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen müssen die Einhaltung der gesetzlichen wie tariflichen Arbeitsstandards fördern. Die Entscheidung einer öffentlichen Stelle, öffentliche Dienste direkt zu erbringen statt sie an einen Dritten zu vergeben, sollte durch die EU-Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen nicht erschwert werden.

### 5 FÖRDERUNG DES ZUSAMMENHALTS

Soziale öffentliche Dienste wie Gesundheitsversorgung und Sozialfürsorge, Wohnungsbau, allgemeine Bildung und Freizeitdienste sind maßgeblich für die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlstands der europäischen Bürger und damit für den Aufbau einer von Zusammenhalt durchwirkten Gesellschaft. Sie sorgen dafür, daß Menschen, die aus dem Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden, nicht auch aus der Gesellschaft ausgegrenzt werden. Sie wirken Unsicherheit angesichts wirtschaftlichen und sozialen Wandels, sei er durch Technologie und Globalisierung oder durch die Überalterung der Bevölkerung und neue Familienstrukturen bedingt, entgegen.

Soziale öffentliche Dienste fallen nicht direkt in die Zuständigkeit der EU, werden aber indirekt zunehmend durch die wachsende Europäisierung, von den Wirkungen der Konvergenzkriterien bis zur Anwendung der Vorschriften über öffentliche Aufträge, beeinflusst. Deshalb müssen die Anforderungen dieser Dienste im politischen Entscheidungsprozeß der EU voll berücksichtigt werden.

### 6 MODERNISIERUNG DURCH SOZIALEN DIALOG

Eine größere Mitwirkung der Arbeitnehmer und Gewerkschaften durch die Prozesse des sozialen Dialogs einschließlich Unterrichtung und Anhörung und Tarifverhandlungen ist wesentliche Voraussetzung dafür, daß Europa über den modernen öffentlichen Dienst verfügt, den es benötigt. Auf den geeigneten sektoralen Ebenen sollten europäische Rahmenvereinbarungen über innovative Formen der Arbeitsorganisation und Arbeitszeit geschlossen werden, um den Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst

wie anderen Arbeitnehmern auch gute Bedingungen zu sichern und auf diese Weise dazu beizutragen, daß die Verbraucher einen guten Service erhalten.

Der soziale Dialog muß wirklich repräsentativ sein. Die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes müssen angemessen organisiert und im sektoralen wie intersektoralen sozialen Dialog vertreten sein.

Es müssen Leistungsstandards und Ziele zur Förderung der Dienstleistungsqualität und Einhaltung ethischer Standards festgesetzt und von den Gewerkschaften und Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes gemeinsam überwacht werden.

## **7 EINBEZIEHUNG DER BEITRIITSWILLIGEN - ..LÄNDER IN DIE SOZIALE DIMENSION**

Viele Bewerberländer leiden unter äußerst unzulänglichen öffentlichen Diensten und Infrastrukturen. Die Umwandlung staatlich regulierter in Marktwirtschaften hat in zahlreichen Fällen zu allseits wuchernder Arbeitslosigkeit, sozialen Härten und politischer Instabilität geführt. Der Mangel an Finanzmitteln hat viele Regierungen veranlaßt, "westliche" Modelle der Privatisierung kritiklos zu übernehmen. So werden öffentliche Dienste immer öfter von privaten Interessen ohne angemessene demokratische Rechenschaftspflicht geleitet.

Den Beitrittskandidaten muß Unterstützung beim Aufbau demokratischer Regierungsstrukturen und sozialer und wirtschaftlicher Infrastrukturen gewährt werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei dem Aufbau öffentlich getragener unabhängiger Rundfunk-, Fernseh- und Medienanstalten geschenkt werden.

Die Regierungen der Bewerberländer müssen in ihrer Rolle als Arbeitgeber mit den Gewerkschaften darüber diskutieren, wie gut funktionierende öffentliche Dienste aufgebaut und Partnerschaften zwischen öffentlicher und privater Hand im Rahmen einer sozialen Marktwirtschaft geschlossen werden können.

## **8 AUFBAU EUROPÄISCHER ÖFFENTLICHER DIENSTE**

Die politische, wirtschaftliche und soziale Integration erfordert eine verstärkte administrative Zusammenarbeit über Europas alte Grenzen hinweg. Die europäischen Rechtsvorschriften müssen in einer Vielzahl von

Bereichen in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden. Die nationalen öffentlichen Dienste und Verwaltungen müssen die europäische Perspektive systematisch in ihre Arbeit einbeziehen. Aus- und Weiterbildungspläne für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst sollten diese Realität widerspiegeln, bestehende europäische Austausch- wie Aus- und Weiterbildungsprogramme ausgeweitet werden. Die berufliche Mobilität von Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst und von Beamten muß zwischen den Ländern ebenso gefördert werden wie die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und der länderübergreifende Transfer von Rentenansprüchen.

Für die europäische Integration ist ferner eine Weiterentwicklung der europäischen öffentlichen Dienste in Bereichen wie Zollwesen, Polizei und Luftverkehrskontrolle erforderlich. Die transeuropäischen Netze müssen wieder prioritär sein und mit den notwendigen Mitteln unterstützt werden.

Die Europäische Kommission ist in vorderster Linie dafür verantwortlich, daß die europäische Dimension der öffentlichen Dienste in einem immer stärker integrierten Europa angemessen berücksichtigt und der neue Artikel 16 wirksam umgesetzt wird. Ein einziger Kommissar muß die Gesamtzuständigkeit für die öffentlichen Dienste innehaben. Seine erste Aufgabe muß darin bestehen, eine Europäische Charta für den öffentlichen Dienst auszuarbeiten, mit der sichergestellt wird, daß die nationalen und europäischen Aktionen miteinander in Einklang stehen und die öffentlichen Dienste im Umfeld einer sozialen Marktwirtschaft gedeihen.

Der EGB bekräftigt seine Entschließung vom März 1997, in der ein Verbot für den Handel von Asbest und asbesthaltigen Produkten gefordert wird. Nach Ansicht des EGB ermöglichen es der Kommission die jüngsten Schlußfolgerungen des wissenschaftlichen Ausschusses der GD XXIV, zügig Maßnahmen zu ergreifen. Der EGB bittet die Kommission daher, bis spätestens zum Jahresende einen Vorschlag zu unterbreiten, der auf dem Anpassungsverfahren an den technischen Fortschritt beruht.

Der EGB ist sich der Tatsache bewußt, daß ein Asbestverbot ("Vermarktung und Verwendung" gemäß Richtlinie 76/769) für zahlreiche Arbeitnehmer, die in der Abbruch- und Wartungsbranche berufsbedingter Exposition unterliegen, keine sofortigen Verbesserungen bringen wird. Der EGB unterstützt voll und ganz die Entschließung des Rates "Sozialfragen", in der eine umfassende Überarbeitung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer vor Asbest angemahnt wird, und bittet die Kommission, die erforderlichen finanziellen Mittel und Humanressourcen bereit zustellen.

Die Überarbeitung sollte zu einer Senkung der aktuellen Grenzwerte berufsbedingter Exposition für alle Asbestfasern mindestens auf den niedrigsten in den Mitgliedstaaten bereits erreichten Grenzwert führen.

Der EGB fordert, daß die europäischen Rechtsvorschriften Regelungen über berufliche Qualifikationen für Beseitigung, Abbruch und Wartung sowie Anforderungen für die Behandlung und Bewirtschaftung von asbesthaltigen Abfällen vorsehen. Durch diese Maßnahmen wird auch die Qualität der Umwelt verbessert.

Angesichts der wachsenden Zahl mesotheliomspezifischer Krebserkrankungen im Zusammenhang mit Asbestexposition fordert der EGB von den Mitgliedstaaten, Register über die Häufigkeit von Mesotheliomen und Krebserkrankungen in jedem Land zu führen, damit Entschädigungen für die Opfer gewährleistet werden können, und von der

Kommission, die Informationen verfügbar zu machen und den Informationsaustausch zu organisieren.

Der EGB bittet die Kommission, die Möglichkeiten für eine Harmonisierung der geltenden nationalen Vorschriften auf dem Gebiet der Erfassung von Asbest in Gebäuden, Fabriken, Infrastruktur, Verkehrsausrüstung, Haushaltsausstattung usw. sowie zur Standortbehandlung zu prüfen, damit den Behörden, Eigentümern und Auftragnehmern sachdienliche und aktuelle Informationen vorliegen, die den Schutz der Gesamtbevölkerung wie der Umwelt vor den mit Asbest verbundenen Gefahren sicherstellen.

Der EGB fordert, daß in den EU-Forschungsprogrammen der Bewertung aller Gefahren, die durch als Asbestersatz verwendete Stoffe und Zubereitungen entstehen können, Priorität eingeräumt und Unterstützung bei der Verbesserung der Forschungen über toxikologische Tests neuer Werkstoffe geleistet wird. Er empfiehlt auch die Ausdehnung der technologischen Forschungsprogramme, damit neue Produkte entwickelt und bessere Kenntnisse über weniger oder ungefährliche Alternativen einschließlich neuer und dickerer (weniger inhalbarer) Fasern zu aktuellen Anwendungen noch vorhandener Asbestprodukte erzielt werden können.

Der EGB fordert die Kommission auf, Regionen, die von der sozioökonomischen Umstrukturierung der Asbestzementindustrie direkt betroffen sind, Unterstützung zu gewähren und den Austausch von Know-how über Technologien und Ersatzstoffe in diesen Regionen zu fördern. Er weist auch auf die Bedeutung hin, die der Wahrung der Wettbewerbsregeln in der Branche zukommt.

Der EGB appelliert an alle EU-Regierungen und an die Kommission, Frankreich in der WTO-Auseinandersetzung mit Kanada volle Rückenstärkung zu geben. Er lehnt eine WTO-Politik ab, die europäische und internationale Regelungen und Übereinkommen über Gesundheitsschutz und Sicherheit in Frage stellen würde.

In Anbetracht der Tatsache, daß der Großteil der Asbestproduktion heute in den Ländern der dritten Welt eingesetzt wird, fordert der EGB ein internationales Asbestverbot und verurteilt den Export asbesthaltiger Abfälle in Länder außerhalb der EU. Der EGB ruft zu internationalen Gewerkschaftsaktionen auf und fordert, daß alle EU-Länder das IAO-Übereinkommen Nr. 162 ratifizieren.



## 50. JAHRESTAG DER ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

(Exekutivausschuß, 15.-16. Dezember 1998)

1. Der EGB bekräftigt anlässlich des 50. Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte seine tiefe Verbundenheit mit den in der Erklärung niedergelegten Grundsätzen. Der EGB will seinen Beitrag zur praktischen Umsetzung dieser universellen, nicht voneinander zu trennenden und unabhängigen Rechte, deren wesentlichen Bestandteil die sozialen Grundrechte bilden, im Rahmen seiner Zuständigkeiten verstärken. Auch das grundlegende IAO-Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit feiert sein 50jähriges Jubiläum.

2. Der Kampf für die Achtung der Menschenrechte, die sozialen und gewerkschaftlichen Rechte eingeschlossen, ist notwendiger denn je zu einem Zeitpunkt, da eine unbewältigte Globalisierung der Wirtschaft sozial nachteilige Wirkungen zu zeigen beginnt, die durch Arbeitslosigkeit, Unsicherheit der Arbeitsplätze und soziale Ausgrenzung die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Rechte untergraben. Der EGB unterstützt auch in Zukunft auf europäischer Ebene die Aktionen des IBFG und des WVA für eine wirksame internationale sozialrechtliche Regelung im multilateralen Rahmen internationaler Institutionen sowie für eine wirkungsvolle Anwendung der im Juni 1998 von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Erklärung zu den Grundprinzipien und Grundrechten in der Arbeit.

3. Der EGB fordert die Europäische Union auf, in allen betroffenen internationalen Gremien entschlossener für die Förderung der Menschenrechte einschließlich der sozialen Rechte einzutreten. Nach Ansicht des EGB muß die EU insbesondere:

- a) eine Konditionalitätsklausel mit Bezug auf die Achtung der Menschenrechte einschließlich der sozialen Rechte in allen Verträgen oder Abkommen über die Zusammenarbeit mit Drittländern einführen.

b) die in die Regelung des Allgemeinen Präferenzsystems eingeführten sozialrechtlichen Bestimmungen über die Prinzipien der Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Vereinigungsfreiheit konsequent anwenden. Der EGB bedauert zutiefst den jüngsten Beschluß des EU-Minister rats, die Bestimmungen des APS-Systems über die Prinzipien der Vereinigungsfreiheit und Kinderarbeit nicht, wie von der EU-Kommission vorgeschlagen, auf die Andenländer und Mittelamerika anzuwenden.

c) die Diskriminierung und den gleichen Lohn von Frauen und Männern für gleichwertige Arbeit in die Bestimmungen des APS-Systems aufnehmen.

d) die Achtung der Arbeitnehmergrundrechte der IAO fördern, und zwar:

- in den Verhandlungen über die Liberalisierung des Handels auf der nächsten Ministertagung der WTO 1999
- in den bevorstehenden Gesprächen für ein multilaterales Abkommen über Investitionen (OECD, WTO);
- in der Politik der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds (Strukturanpassungsprogramme, öffentliches Auftragswesen);
- auf regionalen Foren wie den ASEM-Sitzungen und der transatlantischen Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA;
- durch die Empfehlung an die Mitgliedstaaten, die einschlägigen IAO-Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit, Tarifverhandlungen, Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung zu ratifizieren.

e) die im Unionsvertrag vorgesehenen Politiken und Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus, der Fremdenfeindlichkeit und der Diskriminierung von Arbeitnehmern und Bürgern von Drittstaaten entwickeln.

4. Europa besitzt überdies mit dem Europarat, dem bereits 40 Länder angehören, eine Institution, deren grundlegendes Ziel die Förderung des Rechtsstaates ist. Der EGB begrüßt die jüngsten Entwicklungen im Europarat, insbesondere:

- die Verstärkung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch eine Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

- die Einrichtung eines neuen Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte;
- die Schaffung eines Systems kollektiver Beschwerden in der Europäischen Sozialcharta.

Der EGB verlangt die rasche Anwendung dieser Instrumente und fordert nachdrücklich die Ratifizierung der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta insbesondere durch die neuen mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten.

5. Der EGB ist von der Notwendigkeit einer koordinierten Strategie zur Förderung der Menschenrechte auf dem gesamten europäischen Kontinent überzeugt. Der EGB fordert eine engere und wirksamere Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Europarat im Bereich der sozialen Grundrechte.

Dieses Engagement würde durch die verfassungsmäßige Festschreibung der staatsbürgerlichen und sozialen Rechte der Bürgerinnen und Bürger im Unionsvertrag zusätzlich gestärkt.

Der EGB verlangt, daß dies bei der nächsten Revision des Vertrags geschieht.

Trotz aller Bemühungen der internationalen Gemeinschaft setzt die Belgrader Regierung ihre militärischen Interventionen und repressiven Aktionen gegen die albanische Zivilbevölkerung im Kosovo fort. Die Resolution des UN-Sicherheitsrates 1199, die u.a. einen sofortigen Waffenstillstand um die sofortige Rückführung der Flüchtlinge und Vertriebenen zu erreichen sowie den Abzug der jugoslawischen Streitkräfte und der im Kosovo eingesetzten Sonderpolizei verlangt, wird von der jugoslawischen Führung weiterhin mißachtet. Zehntausende von Menschen befinden sich auf der Flucht und werden vertrieben. Das Kosovo steht vor einer humanitären Katastrophe. Das kann nicht toleriert werden und stellt eine flagrante und andauernde Verletzung des Völkerrechts dar.

Der EGB bekräftigt seine Überzeugung, daß ernsthafte Verhandlungen zwischen den legitimierten Vertretern der Bevölkerung des Kosovo und der jugoslawischen Führung unter internationaler Beteiligung aufgenommen werden müssen mit dem Ziel, eine Lösung zu erreichen, die den Erwartungen der Menschen im Kosovo entspricht, was ihre Autonomie und ihre Rechte angeht und was und jede Art von Benachteiligung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit ausschließt. Die von Belgrad eingesetzte provisorische "Regierung" des Kosovo ist eine Farce, von der sich die internationale Gemeinschaft nicht täuschen lassen darf.

Verhandlungen haben nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie unter der Autorität der internationalen Gemeinschaft stattfinden. Dabei kommen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten eine besondere Verantwortung zu. Die Union muß sich in die Lage versetzen, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Der Druck auf die Belgrader Regierung muß verstärkt werden, und unter Nutzung aller erforderlichen Mittel.

Der EGB bekräftigt seine Solidarität mit dem Gewerkschaftsbund des Kosovo, BSPK, und fordert die alle Gewerkschaften im Staatsgebiet Jugoslawiens auf, für eine friedliche Lösung, für die Herstellung demokratischer Verhältnisse und für einen wirklichen Dialog einzutreten. Der EGB

fordert einen solchen Dialog auch auf gewerkschaftlicher Ebene. Er ist, wie schon der Vergangenheit auch, bereit, einen solchen Dialog zu erleichtern.



Die Erweiterung der Europäischen Union ist mit der Aufnahme von Verhandlungen mit sechs Beitrittsländern in eine neue Phase getreten. Der EGB wünscht, daß die Verhandlungen rasch vorankommen, um den Beitrittskandidaten eine klarere Perspektive über ihren künftigen Beitritt zu verschaffen.

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union müssen unverzüglich die Reformen zur Vollendung des finanziellen und institutionellen Rahmens für den Beitritt durchführen, der die unerläßliche Voraussetzung für den Erhalt der Dynamik des Erweiterungsprozesses ist. Der EGB bekräftigt seine Überzeugung, daß die Europäische Union die in der Agenda 2000 vorgesehenen Entscheidungen umsetzen muß, um den Erfolg des Beitrittsprozesses in beiderseitigem Interesse zu gewährleisten. Dabei ist insbesondere in Rechnung zu stellen, daß in den ost- und mitteleuropäischen Staaten im Unterschied zu den bisherigen Erweiterungen der EU tiefgreifende Änderungen des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systems in Angriff genommen werden mußten.

Der EGB warnt davor, die Staaten, mit denen noch keine Verhandlungen aufgenommen worden sind, an den Rand des Integrationsprozesses zu drängen und sie ohne verlässliche Perspektive zu lassen. Eine solche Tendenz würde zwangsläufig zu neuen Spaltungen in Europa führen und den Reformprozeß in diesen Ländern gefährden. Der EGB fordert, diesen Ländern besondere Unterstützung für die Reform und die Anpassung an die EU-Standards zur Verfügung zu stellen. Der EGB möchte dabei besonders die positiven Entwicklungen in der Slowakei hervorheben. Der EGB bekräftigt seine Forderung zum Einsatz einer angemessenen Strategie für die Türkei als EU-Beitrittsland.

Der EGB stellt fest, daß das Spektrum des sozialen Besitzstandes der EU (Arbeitsgesetzgebung, Sozialdialog, Gleichbehandlung, Beschäf-

tigung, Soziale Sicherheit, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz) jetzt aufgegriffen ist. Zu kritisieren ist jedoch, daß die große Mehrheit der Regierungen der Beitrittsländer die Sozialpartner und insbesondere die Gewerkschaften weder an der Vorbereitung der Bestandesaufnahme noch an den Konsultationen mit der Europäischen Kommission beteiligt hat. Der EGB erwartet von der Europäischen Kommission, daß sie die Regierungen der Beitrittsländer nachdrücklich darauf hinweist, daß die Konsultation der Sozialpartner ein festes Element im europäischen Sozialmodell ist und daß dies auch seinen Niederschlag bei der Gestaltung der Verhandlungen finden muß, um einen sozialen Konsens über den Beitrittsprozeß zu gewährleisten. Der EGB stellt dagegen mit Befriedigung fest, daß die Europäische Kommission bei ihren Sondierungen in den Beitrittsländern zunehmend das Gespräch mit den jeweiligen Sozialpartnern sucht.

Unabhängig vom Vor-Integrationsprozeß und den Beitrittsverhandlungen ist die Entwicklung eines tatsächlichen Sozialdialogs und realer sozialer und industrieller Beziehungen unverzichtbare Grundlage für jede demokratische Gesellschaft und gleichzeitig eine Säule des europäischen Sozialmodells. Dies zu fördern, ist deshalb eine zentrale Aufgabe bei der Erweiterung und muß seinen Niederschlag auch bei der Gestaltung der integrationsfördernden Programme der EU finden. Der EGB kritisiert nachdrücklich alle Praktiken der Regierungen der Beitrittsländer, die Strukturen des sozialen Dialogs zu schwächen.

Der EGB begrüßt, daß die Europäische Kommission seinen Vorschlag aufgegriffen hat, eine Konferenz in Warschau (i8. /19. März) unter Beteiligung der nationalen und europäischen Sozialpartner und bei Vorbereitung durch die europäischen Sozialpartner durchzuführen. Daraus muß ein Folgeprozeß abgeleitet werden, der die Sozialpartner in die Lage versetzt, ihre spezifischen Interessen und Standpunkte in die Entwicklung der Erweiterung einzubringen.

Für die Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union und in den Beitrittsländern werden Erweiterung und Beitritt nur dann auf breite Zustimmung stoßen, wenn die Prinzipien eines solidarischen Sozialstaates gesichert bzw. zur Grundlage des gesellschaftlichen Neuaufbaus gemacht werden. Der EGB hat in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedsorganisationen in den Beitrittsländern und den in jedem Beitrittsland bestehenden gewerkschaftlichen Kommissionen zur Integration ein "Weiß-

buch zur sozialen Sicherheit' erarbeitet. Das Dokument stellt u.a. fest, daß der Neuaufbau der sozialen Systeme in vollem Gange ist und dabei in zahlreichen Fällen mit Besorgnis festgestellt werden muß, daß einige der gewählten Orientierungen den Zielen des sozialen Zusammenhalts und der Solidarität widersprechen. Die Fortschreibung dieser Entwicklungen stünde nicht nur im Gegensatz zu den in den Mitgliedsländern der EU existierenden Systemen, sondern würde die Substanz des Europäischen Sozialmodells unterminieren. Der EGB und alle seine Mitgliedsorganisationen werden alles in ihren Kräften stehende tun, um diesen Tendenzen entgegenzuwirken. Gleichzeitig ist die Politik auf europäischer und nationaler Ebene gefordert, für eine Sicherung des Europäischen Sozialmodells im Zuge der Erweiterung einzutreten.